

Abschleppen und Schleppen von Kraftfahrzeugen

Archiv AWD

Bald wieder ist es soweit bis die Bulldog- und Schleppertreffen voll im Gange sind. Mit diesem Berichte möchte ich mit Unterstützung des Polizeireviere Lauffen am Neckar jedem Schlepperfahrer zu ein klein wenig Rechtssicherheit verhelfen.

Anschleppen, Abschleppen bzw. Schleppen

Begriff: **Anschleppen** ist eine besondere Art des Abschleppens, wobei der nichtanspringende Motor die Betriebsunfähigkeit verursacht hat. Das Ziehen des Kraftfahrzeugs dient nur dem Zweck, dies wieder betriebsfähig zu machen.

Da das Anschleppen den Zweck hat, das Kraftfahrzeug (Bulldog, Schlepper, Traktor) bestimmungsgemäß wieder in Betrieb zu setzen, gilt die Person im anzuschleppenden Kraftfahrzeug nicht als **Fahrzeuglenker**, sondern als **Kraftfahrzeugführer**, und muss im **Besitz der Fahrerlaubnis** des von ihm geführten Kraftfahrzeugs sein (Urteil Landgericht Göttingen 1951).

Abschleppen ist das Betreiben eines betriebsunfähigen Fahrzeugs im Rahmen des Nothilfgedankens mit dem Ziel der Ortsveränderung.

Betreiben ist hier so zu interpretieren, dass das betriebsunfähige Fahrzeug selbst oder unter Zuhilfenahme einer Abschleppachse gezogen wird. Nur unter diesen Voraussetzungen ist die Zulassungsfreiheit nach §18 Abs. 1 StVZO (Straßenverkehrszulassungsordnung) gegeben.

*Das Bayrische Oberlandesgericht vertritt in seinem zu §42 Abs.2a StVZO ergangenen Beschluss im Jahr 1994 zwar die Auffassung, dass § 42 Abs.2a StVZO auch dann Anwendung findet, wenn ein betriebsunfähiges Fahrzeug **auf einem Anhänger** in die nächstgelegene (muss heißen: nächstgeeignete) Werkstatt transportiert wird. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.*

In einem solchen Fall liegt kein "Betreiben" vor. Das betriebsunfähige Fahrzeug wird nur als Ladung transportiert, es nimmt passiv an einem Beförderungsvorgang teil, für den es keiner speziellen Rechtsnorm bedarf. Ein privilegiertes Abschleppen liegt daher nicht vor.

Voraussetzung für einen privilegierten Abschleppvorgang ist also die Betriebsunfähigkeit eines Fahrzeugs und nicht Betriebsunfertigkeit. Betriebsunfähigkeit liegt vor, wenn das Fahrzeug wegen eines Schadens oder technischen Mangels nicht mehr mit eigener motorischen Kraft betriebs- und verkehrssicher betrieben werden kann.

Ging man seither davon aus, dass die Betriebsunfähigkeit des Fahrzeugs vom Fahrer ungewollt eingetreten sein muss, so ergibt sich aus einem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 30.05.79. eine Erweiterung dieses Merkmals der Betriebsunfähigkeit. Danach ist ein Abschleppen auch dann zulässig, wenn das Kraftfahrzeug z.B. durch den Ausbau des Motors bewusst betriebsunfähig gemacht worden ist.

Voraussetzung für ein privilegiertes Abschleppen ist somit heute, dass das Kraftfahrzeug betriebsunfähig ist, d.h. wegen technischer Mängel schlechthin nicht in Betrieb gesetzt werden kann oder aus Sicherheitsgründen nicht in Betrieb gesetzt werden darf.

Die Tatsache dass das Fahrzeug nun zur Instandsetzung in eine geeignete Werkstatt, zum nächsten Verladebahnhof oder zum nächst gelegenen Verschrottplatz zu bringen ist, begründet den Nothilfgedanken.

Dieser Nothilfgedanken wurde durch die Rechtsprechung geprägt und ist heute großzügig zu handhaben.

Nothilfe ist gegeben, Wenn:

1. Das Fahrzeug im öffentlichen Verkehr betriebsunfähig wurde und es entweder auf den nächst gelegenen Abstellplatz, zur nächst gelegenen Werkstatt, zum nächst

gelegenen Verladebahnhof oder zum nächst gelegenen Verschrottungsplatz gebracht wird.

2. *Das Fahrzeug außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes betriebsunfähig wurde bzw. abgestellt ist und es nun über den öffentlichen Verkehrsraum abgeschleppt wird. Das Abschleppen muss der Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit in der nächstgelegenen Werkstatt, dem Bahntransport oder der Verschrottung des Fahrzeuges dienen.*

Ein Abschleppen in Etappen ist somit zulässig, da auch finanzielle Überlegungen mit zu berücksichtigen sind. Dies ergibt sich schon aus der Tatsache, dass der Abschleppvorgang nicht mehr bis zur nächstgelegenen, sondern bis zur nächsten geeigneten Werkstatt durchgeführt werden kann.

Nächstgeeignete Werkstatt ist die Werkstatt, die fachlich (personell) und sachlich (materiell) in der Lage ist, die Betriebsfähigkeit des Fahrzeugs wieder herzustellen. Auch bei der Länge eines Abschleppvorganges können wirtschaftliche Interessen des einzelnen mit berücksichtigt werden, wenn dadurch die Verkehrssicherheit nicht zu stark beeinträchtigt wird.

Aus dieser Verhältnismäßigkeitsabwägung (Verkehrsführung, Strassen-, Verkehrs- und Witterungsverhältnisse einerseits und finanzielle Interessenlage der Fahrzeugführers, bzw. Halters andererseits), ergibt sich für **die Polizei ein gewisser Ermessensspielraum**, woraus folgt, dass bei der Anzeigenbearbeitung eindeutig herausgestellt werden muss, dass der Nothilfegedanken weit überstrapaziert wurde.

Die Annahme dass der Begriff des Abschleppens auf eine Nahverkehrszone beschränkt ist, findet in der Rechtsprechung keine Stütze. Dagegen spricht auch, dass bei einem Schaden, der in entlegenen Gegenden auftritt, ein Abschleppen auf wesentliche weitere Entfernungen unumgänglich sein kann. Dazu gibt es auch ein Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt aus dem Jahr 1957.

Grundsätzlich darf ein betriebsunfähig gewordenes Fahrzeug nur bis zur nächsten Werkstatt abgeschleppt werden. Andernfalls greifen die Vorschriften über Anhänger ein.

Das Werkstattnetz im Bundesgebiet ist gut ausgebaut, so dass die im Einzelfall erforderliche und zulässige Abschleppgrenze in etwa zwischen 50 und 100km liegen dürfte. Eine Einzelabprüfung ist stets erforderlich. Ein Einzelabschleppen liegt wegen zu großer Entfernungen nicht vor, wenn ein bereits in betriebsfähigem Zustand gekauftes Fahrzeug über eine Entfernung von 45km gezogen wird (Urteil Oberlandesgericht Celle aus dem Jahr 1964). Die Abschleppstrecke kann dann größer sein, wenn ein Lastzug an einem Freitag betriebsunfähig wurde und über das Wochenende nur in der entfernteren firmeneigenen Werkstatt instandgesetzt werden kann. Reparaturen die von Tankstellen ausgeführt werden können, sind davon ausgeschlossen. (Urteil Oberlandesgericht Düsseldorf aus dem Jahr 1962)

Hinweis: *Wird das Fahrzeug nach Erteilung des Reparaturauftrages von einer Werkstatt in eine andere Werkstatt verbracht, liegt ebenfalls ein Abschleppen vor. Das gewerbliche Unternehmen wird hier – nach Auffassung des Bundesverkehrsministeriums vom 27.05.1967, Az.: StV11/36.15.00/16M87 – im Auftrag des jeweiligen Fahrzeughalters tätig.*

Rechtsfolgen des Abschleppens

1. *Das angehängte Fahrzeug ist kein Anhänger im Sinne des §18 (1) StVZO, daraus folgt:*
 - 1.1. *Betriebs- und Ausrüstungsvorschriften der StVZO für Anhänger sind nicht anwendbar*

- 1.2. *Das Fahrzeug ist nicht steuerpflichtig und*
- 1.3. *nicht versicherungspflichtig*

2. *Gemäß §5 (2) S.2 StVZO wird kein Zug im fahrerlaubnisrechtlichem Sinne gebildet.*
3. *Die Person die im Fahrzeug, welches abgeschleppt wird, ist nicht Führer, sondern Lenker; sie muss als aktiver Verkehrsteilnehmer, die Eignungsvoraussetzung des §2 StVZO erfüllen.*

Beachte:

- a) Wer Lenkung und Bremse eines abgeschleppten Fahrzeugs bedient, führt dieses Fahrzeug als Fahrzeug und erfüllt, wenn er hierbei alkoholbedingt fahruntüchtig ist, den Tatbestand der Trunkenheit im Verkehr. (Urteil Bay. OLG 1965)
- b) Für den Führer eines (hier: mittel eines Abschleppseiles) abgeschleppten betriebsunfähigen Kraftfahrzeuges gilt die gleiche Beweisgrenze der alkoholbedingten absoluten Fahruntüchtigkeit, wie für einen Fahrzeugführer. (Urteil BGH 1978).



Ist das Abschleppseil zu lang und schlecht kenntlich gemacht besteht die Gefahr, dass sich überholende PKW dazwischen drängen



4. Die Längenvorschriften der §§ 32, 323a StVZO sind nicht anwendbar.
5. Das Fahrzeug unterliegt der Beleuchtungsvorschrift des § 17StVZO und der Ausrüstungsvorschrift des § 66a (lichttechnische Einrichtung).
6. Bei Verwendung von Abschleppseilen und Abschleppstangen ist § 43 (3) StVZO zu beachten (lichter Abstand nicht mehr als 5 Meter, ausreichende Erkennbarkeit z.B. durch rotes Tuch).
7. Die in §1 (1) StVZO gegründete Sorgfaltspflicht verlangt ein ganz bestimmtes konkretes Verhalten der am Abschleppvorgang Beteiligten.
- 7.1. Es müssen Absprachen über Zeichen bestimmter Verkehrsabläufe wie Anfahren, Fahrgeschwindigkeit, Geschwindigkeitsänderung/Schalten, Bremsen, Anhalten usw. getroffen werden.
- 7.2. Ein Lenker des abgeschleppten Fahrzeuges, der nicht im Besitz der Fahrerlaubnis ist, muss grundsätzlich eingewiesen werden. Personen ohne Fahrerlaubnis soll nur in Notfällen das Lenken des abgeschleppten Fahrzeugs überlassen werden. Andererseits ist der Besitz der Fahrerlaubnis auch kein sicherer Beweis dafür, dass die Person als Lenker des abgeschleppten Fahrzeuges geeignet ist.

Ein Kraftfahrer der noch niemals beim Abschleppen eines Kraftfahrzeugs mitgewirkt hat, handelt fahrlässig, wenn er sein Kraftfahrzeug über eine schneegeplattete Fahrbahn durch ankoppeln eines Seiles an einen anderen Kraftwagen abschleppen lässt und sich selbst an das Steuer des abgeschleppten Fahrzeuges setzt. (Urteil des OLG Schleswig von 1962)

- 7.3. Es ist an Stelle eines Abschleppseiles eine Abschleppstange zu verwenden, wenn das aus bremstechnischen Gründen oder aus Gründen des Gewichtes notwendig ist.



Optimale Abschleppvorrichtung: Die Schleppstange. Sie sollte kurz.....

- 7.4. Die zulässige Anhängelast wird in §42Abs. 1 und 2 StVZO geregelt. Nach §42 (2a) StVZO gelten die Absätze 1 und 2 nicht für das Abschleppen betriebsunfähiger Fahrzeuge.

Auf Anfrage erklärte damals das Bundesverkehrsministerium in einem Schreiben vom 24.04.89. Az: StV13/7M89:

„Der neue §42Abs. 2a StVZO enthält kein Hinweis darüber, mit welchen Hilfsmitteln das Abschleppen vorgenommen werden kann oder soll“. Er gilt deshalb sowohl für das Abschleppen mittels Abschleppseil und Abschleppstange als auch für das Abschleppen mit einer ungebremsten Abschleppachse.

§ 42 Abs. 2a StVZO gilt gleichermaßen für alle Arten von Fahrzeugen, d.h. sowohl für PKW, Traktoren wie auch für Lkw, Züge, Sattelkraftfahrzeuge usw. Auch beim Abschleppen von Fahrzeugen sind in Frage kommende Vorschriften der STVO und StVZO zu beachten. Eine prozentuale Abstufung der Anhängelast ist in der verkehrsrechtlichen Vorschrift nicht enthalten.

Abschleppen über die Bundesautobahn (Dies gilt nur für Pkw und Lkw!!)

§15a STVO regelt das Abschleppen von Fahrzeugen mittels einer Behelfsvorrichtung- (Seil, Kabel, Stange usw.). Bergungsfahrzeuge, Plateaufahrzeuge werden von §15a StVO nicht erfasst, da die beschädigten oder havarierten Fahrzeuge nicht abgeschleppt, sondern auf der Ladefläche des Bergungsfahrzeuges befördert werden. Danach müssen Fahrzeuge, die auf der Autobahn liegengeblieben sind und abgeschleppt werden müssen, die Autobahn bei der nächsten Ausfahrt verlassen, dazu kann der Seitenstreifen (§16 Ordnungswidrigkeiten-gesetz (OWIG) benutzt werden).

Wurde das Fahrzeug jedoch außerhalb der Autobahn betriebsunfähig, darf in die Autobahn zum Zwecke des Abschleppens nicht eingefahren werden. Von dieser Vorschrift sind Abschleppvorgänge jeglicher Art, also auch solche, die von Abschleppunternehmen durchgeführt werden, erfasst.

Schleppen

Begriff: Schleppen ist das Betreiben eines Fahrzeugs mit den baulichen Merkmalen eines Kraftfahrzeugs hinter einem Kraftfahrzeug als Anhänger, wobei entweder das mitgeführte Fahrzeug betriebsfähig ist oder über den Rahmen des Notbehelfes mitgeführt wird.

Anhänger ist dabei jedes Fahrzeug, das hinter einem Kraftfahrzeug mitgeführt wird, ohne Rücksicht darauf, ob das angehängte Fahrzeug dazu bestimmt und geeignet ist, hinter einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden. Keine Anhänger in dem Sinne sind Abschleppachsen und betriebsunfähige Fahrzeuge, die abgeschleppt werden.

§33 (1) StVZO verbietet generell jedes Mitführen von Fahrzeugen mit den baulichen Merkmalen eines Kraftfahrzeuges hinter einem Kraftfahrzeug als Anhänger.

Die Vorschrift spricht von Fahrzeugen mit den „baulichen Merkmalen eines Kraftfahrzeuges“ und nicht nur von Kraftfahrzeugen. Dieser Begriff ist somit weitgehend und erfasst auch solche Fahrzeuge (Traktoren, Bulldogs usw. oder Pkw), bei denen der Motor ausgebaut wurde. Diese Fahrzeuge besitzen immer noch die baulichen Merkmale eines Kraftfahrzeugs, obwohl sie entsprechend der Legaldefinition des §1 (2) StVg keine Kraftfahrzeuge mehr sind. Von diesem Verbot des §33 (1) StVZO können die Verwaltungsbehörden im Einzelfällen Ausnahmen genehmigen. Diese Genehmigung kann in Form einer Einzel- oder Dauergenehmigung erteilt werden und ist durch eine „**Ausnahme-Genehmigung**“ zum Schleppen von Kraftfahrzeugen gem. §33 StVZO nachzuweisen.

Im Falle einer Ausnahmegenehmigung sind die besonderen Vorschriften des §33 (2) StVZO zu beachten. Man kann es auch so formulieren: §33 (2) StVZO beinhaltet die spezielle Zulassungsvoraussetzung für Kraftfahrzeuge, die als Anhänger betrieben werden sollen. Spezielle Zulassungsvoraussetzung deshalb, da §18 (1) StVZO zwar die Zulassung von Kraftfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6km/h und der dahinter mitgeführten Anhänger verlangt, diese Vorschrift aber aufgrund des Verbotes aus §33 (1) StVZO nicht anwendbar ist.



...und farblich gekennzeichnet sein

Voraussetzung für genehmigtes Schleppen:

1. *Es darf nur ein Fahrzeug mitgeführt werden.*
2. *Das geschleppte Fahrzeug muss von einer Person gelenkt werden, die beim Betrieb des Fahrzeuges als Kraftfahrzeug notwendige Fahrerlaubnis besitzt. (keine Mitführungspflicht der Fahrerlaubnis- besser aber man hat sie dabei). Die fehlende Fahrerlaubnis ist eine Ordnungswidrigkeit nach §23/2, 69a (3) Nr. 3 StVZO i. V.m. §24 StVG.*

Ausnahme:

Eine Fahrerlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die beiden Fahrzeuge durch eine Vorrichtung verbunden sind, die ein sicheres Lenken auch des geschleppten Fahrzeugs gewährleistet und die Anhängelast nicht mehr als die Hälfte des Leergewichts des ziehenden Fahrzeuges, jedoch in keinem Fall mehr als 750kg beträgt.

3. Wer einen geschleppten Traktor oder Bulldog lenkt, ist als Führer eines Fahrzeuges i.S.d. § 315c, 316 StGB anzusehen. Für den Führer eines solchen

Fahrzeugs gelten die Alkoholgrenzwerte. Hierzu gibt es ein Urteil vom BGH. VRS78. S. 451.

4. Das geschleppte Fahrzeug unterliegt nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren und ist somit auch steuerfrei.
5. Nach §10a (3) AKB (Allg. Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherungen) werden geschleppte Fahrzeuge als Anhänger im Sinne der Vorschrift behandelt. Dies bedeutet, dass geschleppte Fahrzeuge nicht versicherungspflichtig sind. Schäden, die durch das geschleppte Fahrzeug verursacht werden, werden von der Versicherung des ziehenden Fahrzeugs gedeckt – §10a (1) AKB.
6. Das geschleppte Fahrzeug bildet mit dem ziehenden Fahrzeug keinen Zug i.S.d. §32 StVZO (Abmessungen von Fahrzeugen und Zügen), aber es erfolgt eine Zugbildung im fahrerlaubnisrechtlichen Sinne, so dass bei einem Zug mit mehr als 3 Achsen für das ziehende Fahrzeug die Fahrerlaubnisklasse II bzw. C erforderlich wird - §5 (1) StVZO.
7. Bezüglich den §§ 41 (Bremsen), 53 (Schluss- und Bremsleuchte, Rückstrahler), 54 (Fahrtrichtungsanzeiger), 55 (Vorrichtung der Schallzeichen – Hupe), 56 (Rückspiegel), gilt das geschleppte Fahrzeug als Kraftfahrzeug. Diese Einrichtungen müssen voll funktionstüchtig sein.
8. §43 (1) Satz 2 (Zuggabel bodenfrei) und 3 (Zugöse einstellbar) sowie Absatz 4 Satz 1 (selbständige Anhängerkupplung) StVZO sind nicht anzuwenden.
9. Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 4 Tonnen dürfen nur mit Hilfe einer Abschleppstange mitgeführt werden. An der Rückseite des geschleppten Fahrzeugs muss, soweit es nicht zugelassen ist, das Kennzeichen des ziehenden Fahrzeugs angebracht (§60 (5) StVZO) sein.

*Wird bei einer Überprüfung eines Schleppvorganges festgestellt, dass die erforderliche Ausnahmegenehmigung i.S.d. §33 (1) StVZO nicht besteht (dies ist insbesondere bei Abschleppvorgängen denkbar, die über den Rahmen des Notbehelfs hinaus durchgeführt werden), **spricht man von einem unerlaubten Schleppen.***

Wer also hinter einem zugelassenen Schlepper (Pkw, Lkw, Bulldog) über größere Entfernungen zu einer Veranstaltung transportiert, betreibt einen unerlaubten Schleppvorgang. Dieser Vorgang ist strafrechtlich relevant.

Rechtsfolgen des unerlaubten Schleppens:

Die in §32 (2) Nr.2 StVZO enthaltene Ausnahme von der Zulassungspflicht und die sich anknüpfende Privilegierung aus §§ Nr. 1 Kraftfahrsteuergesetz und §2 (1) Nr. 6c Pflichtversicherungsgesetz sind an Genehmigungen nach §33 (1) StVZO gebunden. Sie sind rechtsunwirksam, wenn die Genehmigung nicht erteilt wird.

Daraus folgt:

1. *Das angehängte Fahrzeug ist ein Anhänger, es leben somit alle Vorschriften für den Anhängerbetrieb auf.*
2. *Der Führer des schleppenden Fahrzeugs benötigt bei einem Zug mit mehr als 3 Achsen einen Führerschein der Klasse II bzw. C.*
3. *Der Lenker des geschleppten Fahrzeugs benötigt keine Fahrerlaubnis (da Anhänger), muss aber die Eignungsvoraussetzung des § 2 StVZO erfüllen.*
4. *Das mitgeführte Fahrzeug unterliegt als Anhänger der Zulassungspflicht des § 18 (1) StVZO.*
5. *Das Steuer- und Versicherungsrecht unterscheidet nicht zwischen den Begriffen **genehmigtes Schleppen** und **ungenehmigtes Schleppen**. Beide Rechtsbereiche verwenden den Begriff Schleppen, der an die Genehmigung nach §33 (1) StVZO*

*gebunden ist. Fehlt die Genehmigung wird das mitgeführte Fahrzeug **rechtlich zum zulassungspflichtigen Anhänger und somit steuer- und versicherungspflichtig.***

Nun genug der „Paragrafenreiterei. Es kommt immer darauf an wie der kontrollierende "Staatsdiener“ zu der Oldtimerei eingestellt ist. Jedes Jahr zur Traktorama wird im Kreis HN verstärkt kontrolliert und auf Traktor Schleppzüge geachtet. Mehrmals wurden schon saftige Bußgelder erlassen.

Durch diesen Beitrag hoffe ich einige Unklarheiten in bezug auf die verschiedenen Schleppvorgänge aus der Welt geschafft zu haben. Im eigenen Interesse empfehle ich, sich die Straßenverkehrsordnung (StVO) und die Strassenverkehrszulassungsordnung (StVZO) im Buchhandel zu besorgen und sie ausgiebig zu lesen. Aus beiden Verordnungen können sehr viele Hinweise entnommen werden.